

# DIGITAL TECHNOLOGIES

## Master of Science



## Zulassungsordnung

Ein gemeinsamer Studiengang der



**Ostfalia**  
Hochschule für angewandte  
Wissenschaften



**TU Clausthal**



# Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“

Fakultät Informatik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat am

XX.XX.XXXX folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

## Inhalt

§1 Geltungsbereich .....	3
§2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	4
§4 Zulassungsverfahren .....	4
§5 Auswahlkommission .....	4
§6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§7 Zulassung für höhere Fachsemester.....	5
§8 Inkrafttreten.....	5

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## §2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) in Digital Technologies, Informatik oder Wirtschaftsinformatik, oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5). <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 30 LP nach den Regeln der Prüfungsordnung vor der Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen. <sup>4</sup>Die Auswahl der Module ist mit der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator abzustimmen und von der Auswahlkommission zu genehmigen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch
  - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
  - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2),
  - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
  - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes,
  - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht oder
  - nachgewiesene Deutschkenntnisse bis zum Studienbeginn auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Vorbehaltlich des Nachweises vor Beginn des 4. Mastersemester gilt zum Einschreibetermin der Nachweis für das GER-Sprachniveau A2 als ausreichend.

### §3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Digital Technologies“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. <sup>4</sup>Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>5</sup>Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>6</sup>Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder  
- wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - ein lückenloser Lebenslauf,
  - gegebenenfalls Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### §4 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) wird eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, Abs. 2 und Abs. 3, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 1 noch fehlende Module nicht bis vor der Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### §5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Für die Auswahlentscheidung in Zweifelsfällen bilden die federführenden Fakultäten des Studiengangs eine Auswahlkommission, die wie folgt besetzt wird:

- vier stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, davon jeweils zwei aus jeder Hochschule
- zwei stimmberechtigte Mitglieder der Mitarbeitergruppe, davon jeweils eines aus jeder Hochschule
- zwei stimmberechtigte Mitglieder der Studierendengruppe, davon jeweils eines aus jeder Hochschule.

<sup>2</sup> Die Fakultätsräte der federführenden Fakultäten wählen die für ihre Hochschule vorgesehenen Mitglieder und entsenden sie in die gemeinsame Auswahlkommission.

## **§6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studiengang annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum WS 2021/22 in Kraft.